







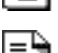

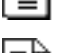























Index of /kind_neu

	Name	Last modified	Size	Description
	Parent Directory	20-Feb-2001 15:08	-	
	kind.htm	30-May-2000 12:52	2k	
	kind_1.htm	06-Apr-2000 15:22	3k	
	kind_2.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	kind_3.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	kind_4.htm	06-Apr-2000 15:22	15k	
	kind_5.htm	06-Apr-2000 15:22	20k	
	kind_6.htm	06-Apr-2000 15:22	22k	
	kind_7.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_8.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_9.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_a1.htm	06-Apr-2000 15:22	35k	
	kind_a2.htm	06-Apr-2000 15:22	5k	
	kind_i.htm	06-Apr-2000 15:22	7k	
	kind_v.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	t1_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	6k	
	t_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	3k	











Index of /kind_neu

<u>Name</u>	<u>Last modified</u>	<u>Size</u>	<u>Description</u>
 Parent Directory	20-Feb-2001 15:08	-	
 t_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	3k	
 t1_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_v.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_i.htm	06-Apr-2000 15:22	7k	
 kind_a2.htm	06-Apr-2000 15:22	5k	
 kind_a1.htm	06-Apr-2000 15:22	35k	
 kind_9.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_8.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_7.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_6.htm	06-Apr-2000 15:22	22k	
 kind_5.htm	06-Apr-2000 15:22	20k	
 kind_4.htm	06-Apr-2000 15:22	15k	
 kind_3.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_2.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_1.htm	06-Apr-2000 15:22	3k	
 kind.htm	30-May-2000 12:52	2k	













Index of /kind_neu

	Name	Last modified	Size	Description
	Parent Directory	20-Feb-2001 15:08	-	
	kind_1.htm	06-Apr-2000 15:22	3k	
	kind_2.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	kind_3.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	kind_4.htm	06-Apr-2000 15:22	15k	
	kind_5.htm	06-Apr-2000 15:22	20k	
	kind_6.htm	06-Apr-2000 15:22	22k	
	kind_7.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_8.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_9.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind_a1.htm	06-Apr-2000 15:22	35k	
	kind_a2.htm	06-Apr-2000 15:22	5k	
	kind_i.htm	06-Apr-2000 15:22	7k	
	kind_v.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
	t_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	3k	
	t1_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	6k	
	kind.htm	30-May-2000 12:52	2k	

Index of /kind_neu

<u>Name</u>	<u>Last modified</u>	<u>Size</u>	<u>Description</u>
 Parent Directory	20-Feb-2001 15:08	-	
 kind.htm	30-May-2000 12:52	2k	
 t_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	3k	
 kind_1.htm	06-Apr-2000 15:22	3k	
 kind_2.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_3.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_v.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_a2.htm	06-Apr-2000 15:22	5k	
 kind_7.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_9.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_8.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 t1_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_i.htm	06-Apr-2000 15:22	7k	
 kind_4.htm	06-Apr-2000 15:22	15k	
 kind_5.htm	06-Apr-2000 15:22	20k	
 kind_6.htm	06-Apr-2000 15:22	22k	
 kind_a1.htm	06-Apr-2000 15:22	35k	

Index of /kind_neu

<u>Name</u>	<u>Last modified</u>	<u>Size</u>	<u>Description</u>
 Parent Directory	20-Feb-2001 15:08	-	
 kind.htm	30-May-2000 12:52	2k	
 kind_1.htm	06-Apr-2000 15:22	3k	
 kind_2.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_3.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 kind_4.htm	06-Apr-2000 15:22	15k	
 kind_5.htm	06-Apr-2000 15:22	20k	
 kind_6.htm	06-Apr-2000 15:22	22k	
 kind_7.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_8.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_9.htm	06-Apr-2000 15:22	6k	
 kind_a1.htm	06-Apr-2000 15:22	35k	
 kind_a2.htm	06-Apr-2000 15:22	5k	
 kind_i.htm	06-Apr-2000 15:22	7k	
 kind_v.htm	06-Apr-2000 15:22	4k	
 t1_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	6k	
 t_kind.gif	06-Apr-2000 15:22	3k	



Bitte betrachten Sie unser Angebot bei einer Bildschirmauflösung von
800x600 Punkten und mindestens 256 Farben.
Ihr Browser sollte auf Vollbild eingestellt sein und Frames interpretieren können.

[Deutsch](#)

[English](#)

[Français](#)

Herausgeber: © 1999 - Bundesministerium der Justiz,
Jerusalemmer Straße 27, 10117 Berlin
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

DAS NEUE KINDSCHAFTS- RECHT

FRAGEN UND ANTWORTEN

zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge,
zum Umgangsrecht, zum Namensrecht
und zu den Neuregelungen im gerichtlichen Verfahren

- [Vorwort](#)
- [Inhaltsverzeichnis](#)
- **Anhang:**
[Die wichtigsten Regelungen im Bereich der elterlichen Sorge](#)

Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

I. Was ist eigentlich Kindschaftsrecht?

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammengefaßt, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Unterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

[Zurück](#)

Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

II. Was hat sich durch die Reform des Kindschaftsrechts geändert?

Die in dieser Broschüre dargestellte Reform des Kindschaftsrechts hat sich auf alle vorstehend genannten Bereiche mit Ausnahme des Unterhaltsrechts erstreckt. Die Beziehungen des Kindes zu seiner Familie betreffen daneben die folgenden drei neuen Gesetze:

Mit dem ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen **Kindesunterhaltsgesetz** wurde das Unterhaltsrecht ehelicher und nichtehelicher Kinder vereinheitlicht und ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt aller Minderjähriger geschaffen.

Durch das am selben Tag in Kraft getretene **Beistandschaftsgesetz** wurde die bisher für nichteheliche Kinder kraft Gesetzes eintretende Amtspflegschaft des Jugendamtes abgeschafft und für alle alleinsorgenden Elternteile die Möglichkeit geschaffen, künftig auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Durch das **Erbrechtsgleichstellungsgesetz**, das bereits am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, werden die Sondervorschriften für das Erbrecht nichtehelicher Kinder beseitigt und nichteheliche Kinder auch in diesem Rechtsbereich den ehelichen gleichgestellt.

Einen Überblick über die genannten Gesetz geben die im Anhang 2 angegebenen Broschüren.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

III. Weshalb ist das Kindschaftsrecht reformiert worden?

Seit der letzten umfassenden Reform des Kindschaftsrechts, dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 24. Juli 1979, sind Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse noch deutlicher geworden. Am augenscheinlichsten wird das an der Zahl der nichtehelichen Geburten, die von 41.504 im Jahr 1979 auf 87.845 im Jahr 1995 in den alten Bundesländern angestiegen ist. Hinzukommen im Jahr 1995 35.021 nichtehelich Geborene in den neuen Bundesländern.

Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern. Dieser Auftrag der Verfassung wird durch die Kindschaftsrechtsreform umgesetzt. Schon die Begriffe "eheliches Kind" und "nichteheliches Kind" werden aus der Gesetzessprache beseitigt. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, die Stellung der nichtehelichen Kindern den ehelichen anzulehnen. Vielmehr sollen, wie im Grundgesetz vorgegeben, möglichst gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder geschaffen werden.

Anstöße für eine Reform des Kindschaftsrechts ergaben sich auch aus dem internationalen Bereich, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

IV. Fragen zum Abstammungsrecht

1. Wer ist die Mutter eines Kindes?

"Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB)."

Diese Vorschrift regelt eigentlich etwas Selbstverständliches.

Die moderne Fortpflanzungsmedizin hat es jedoch möglich gemacht, daß eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt.

Die sogenannte Eispende ist in Deutschland verboten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß trotzdem (z. B. im Ausland) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall stellt die Vorschrift klar, daß Mutter allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Die Eispenderin ist nicht die gesetzliche Mutter. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterschaften.

2. Wer ist der Vater eines Kindes?

Vater eines Kindes ist gemäß § 1592 BGB der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

3. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?

Beispiel:

Die Eheleute Jürgen und Sabine leben seit über einem Jahr getrennt und haben vor einem Jahr die Scheidung eingereicht. Sabine hat kurz darauf ihren neuen Lebenspartner Klaus-Dieter kennengelernt und ist mit ihm zusammengezogen. Die Ehe von Jürgen und Sabine wird nun geschieden. Einen Monat nach der Scheidung wird Sabine Mutter eines Jungen Max. Wer ist nach dem Gesetz Vater von Max?

Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB).

Jürgen ist zum Zeitpunkt der Geburt von Max nicht mehr mit der Mutter Sabine verheiratet. Er ist nach dieser Regel also nicht der Vater. Auch Klaus-Dieter ist nicht mit Sabine verheiratet und ist nach dieser Bestimmung nicht der Vater von Max.

Vater ist der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB).

Wenn Klaus-Dieter also die Vaterschaft zu Max anerkennt (§ 1594 BGB), z. B. beim Jugendamt (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII), und Sabine dem zustimmt (§ 1595 Abs. 1 BGB), dann ist Klaus-Dieter der Vater von Max.

Stimmt Sabine der Vaterschaftsanerkennung nicht zu oder wollen weder Klaus-Dieter noch Jürgen die Vaterschaft anerkennen, dann kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden (§ 1600 d Abs. 1 BGB).

4. Wer ist der Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?

Beispiel:

Max wird schon einen Monat vor der Scheidung von Sabine und Jürgen geboren. Klaus-Dieter möchte die Vaterschaft anerkennen. Er meint, nur er komme als Vater in Betracht.

Hier ist Jürgen zum Zeitpunkt der Geburt noch mit der Mutter Sabine verheiratet und ist nach der oben genannten Vorschrift (§ 1592 Nr. 1 BGB) also Vater von Max.

Wenn ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird, gibt es aber noch eine weitere Regelung (§ 1599 Abs. 2 BGB):

Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. Die Anerkennung wird frühestens mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Diese Regelung soll eine Vielzahl kostenträchtiger Anfechtungsverfahren vermeiden. Wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres hat sich die Vaterschaftszurechnung zum Ehemann in diesen Fällen häufig als

wirklichkeitsfremd erwiesen.

Für unseren Fall bedeutet die Regelung:

Wenn Klaus-Dieter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Scheidung von Sabine und Jürgen die Vaterschaft zu Max anerkennt und Sabine und Jürgen dem zustimmen, dann ist Klaus-Dieter der Vater von Max. Eine Anfechtung der Vaterschaft von Jürgen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Stimmt Jürgen aber nicht zu, z. B. weil er glaubt, er sei der Vater von Max, dann muß Jürgens Vaterschaft erst angefochten werden, bevor die Anerkennung der Vaterschaft von Klaus-Dieter wirksam werden kann.

5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?

Gemäß § 1600 BGB können die Vaterschaft anfechten:

1. der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
2. der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat,
3. die Mutter und
4. das Kind.

Nicht anfechten kann ein Dritter und zwar auch dann nicht, wenn er der biologische Vater des Kindes ist bzw. glaubt, er sei der biologische Vater.

In unserem Beispiel können also Jürgen, Sabine und Max Jürgens Vaterschaft anfechten. Solange Max minderjährig ist, wird er hierbei vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter. Dies wird meist ein vom Gericht bestellter

Pfleger sein. Klaus-Dieter kann die Vaterschaft nicht anfechten. Erst nach einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft durch Jürgen, Sabine oder Max, kann er die Vaterschaft zu Max wirksam anerkennen (§ 1594 Abs. 2 BGB).

6. In welcher Frist muß die Vaterschaft angefochten werden?

Die Vaterschaft muß innerhalb einer Frist von zwei Jahren angefochten werden (§ 1600 b Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (§ 1600 b Abs. 2 Satz 1 BGB). Sie läuft für jeden Anfechtungsberechtigten gesondert ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis von den Umständen hat, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600 b Abs. 1 Satz 2 BGB).

Für das minderjährige Kind gilt eine Besonderheit:

Hat sein Vertreter nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten (§ 1600 b Abs. 3 BGB).

Wenn z. B. Max vor der Scheidung geboren wurde und Jürgens Vaterschaft weder von Jürgen noch von Sabine angefochten worden ist, kann Max mit Vollendung des 18. Lebensjahres Jürgens Vaterschaft anfechten.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

V. Fragen zum Recht der elterlichen Sorge

1. Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

Beispiel:

Klaus-Dieter hat die Vaterschaft für Max wirksam anerkannt. Hat dies Einfluß auf die elterliche Sorge?

Die Pflicht und das Recht für das Kind zu sorgen (elterliche Sorge) haben verheiratete Eltern gemeinsam (§§ 1626 Abs. 1, 1626 a Abs. Nr. 2 BGB).

Bislang bestand sonst keine Möglichkeit, daß die Eltern die Sorge gemeinsam ausüben. Nunmehr können Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, sogenannte Sorgeerklärungen abgeben, das heißt sie können erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1626 d Abs. 1 BGB), was z. B. beim Jugendamt erfolgen kann (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VIII).

Geben die Eltern die Sorgeerklärungen ab, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Wenn Sabine und Klaus-Dieter für Max die gemeinsame Sorge begründen wollen, so können sie also entweder einander heiraten oder Sorgeerklärungen abgeben.

Die Erläuterungen in Kapitel V.3 (Was passiert, wenn Eltern sich trennen?) zur Bedeutung der gemeinsamen Sorge für getrenntlebende Eltern, zu den Voraussetzungen für die Abänderung bzw. Beendigung der gemeinsamen Sorge und zu den Beratungsangeboten, z.B. des Jugendamtes, gelten auch für Eltern, die nie miteinander verheiratet waren und getrennt leben.

2. Was ist, wenn ein Elternteil stirbt?

Waren die Eltern miteinander verheiratet oder hatten sie Sorgeerklärungen abgegeben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu (§ 1680 Abs. 1 BGB). Wenn einem Elternteil aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge, z. B. bei der Scheidung, die elterliche Sorge vor seinem Tod allein zustand, nachdem zuvor eine gemeinsame Sorge bestanden hatte, so ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich (§ 1680 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Waren die Eltern nicht miteinander verheiratet und hatten sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so überträgt das Familiengericht beim Tod der Mutter dem Vater die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Entscheidung des Gerichts wird auch davon abhängen, ob ein persönliches Verhältnis zwischen dem Vater und dem Kind besteht oder nicht.

3. Was passiert, wenn Eltern sich trennen?

Sind Eltern gemeinsam Inhaber der Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort, gleichgültig ob sie verheiratet sind oder nicht.

Das bisherige Recht sah vor, daß bei verheirateten Eltern während der Trennungszeit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur erfolgte, wenn ein Elternteil dies beantragte. Bei der Scheidung war hingegen stets über die elterliche Sorge zu entscheiden. Da nicht miteinander verheiratete Eltern die Sorge nicht gemeinsam innehaben konnten, waren auch keine Regelungen zur Sorge bei ihrer Trennung notwendig.

Das neue Recht trifft eine einheitliche Regelung für den Fall der nicht nur vorübergehenden Trennung von Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind.

Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung erfolgt - von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen (§§ 1671 Abs. 3, 1666 Abs. 1 BGB) - nur noch in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt (§ 1671 Abs. 1 BGB). Einem solchen Antrag ist stattzugeben, wenn und soweit zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Auch bei einer Scheidung wird also nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort.

Gemeinsame elterliche Sorge auch nach Trennung und Scheidung - kann das funktionieren?

Seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982 ist es möglich, daß Eltern auch nach der Scheidung die Sorge für ihre Kinder gemeinsam ausüben. Von der Möglichkeit der gemeinsamen Sorge wird zunehmend Gebrauch gemacht. Fast jedes fünfte Elternpaar hat in letzter Zeit bei der Scheidung die

gemeinsame Sorge behalten.

Viele Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen. Wenn die Eltern zur Kooperation bereit und fähig sind, ist die gemeinsame Sorge der geeignete Rahmen zur Ausübung ihrer auch über Trennung und Scheidung hinaus fortbestehenden gemeinsamen Verantwortung für das Kind. Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, am besten. Erzwungene Gemeinsamkeit kann dem Kind jedoch mehr schaden als nützen.

Wie finden Eltern die für ihr Kind am besten geeignete Lösung?

Beispiel:

Wolfgang und Birgit wollen sich scheiden lassen. Sie überlegen, welche Regelung der Sorge für ihre Kinder Sören und Sophie am besten geeignet ist. Welche Möglichkeiten haben Sie?

Die Eltern stehen bei der Suche nach der für ihr Kind am besten geeigneten Regelung der Sorge nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, das sie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt (§ 17 Abs. 2 SGB VIII). Diese Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe, etwa kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen, an. In die Beratung wird auch das Kind eingebunden. Damit den Eltern dieses Angebot bekanntgemacht wird, informieren die Gerichte die Jugendämter über scheidungswillige Eltern. Nach Eingang des Scheidungsantrags bei Gericht wird sich deshalb das Jugendamt von sich aus an Wolfgang und Birgit wenden und sie über dieses Beratungsangebot der Jugendhilfe unterrichten (§ 17 Abs. 3 SGB VIII).

Wie geht das Scheidungsverfahren im Blick auf die Kinder weiter?

Wollen Birgit und Wolfgang die gemeinsame Sorge beibehalten, so hört sie das Gericht zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin (§ 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine Entscheidung zur elterlichen Sorge trifft das Gericht nicht.

Beantragt Birgit oder Wolfgang die Übertragung der Alleinsorge auf sich, so hört das Gericht das Kind persönlich an, wenn entweder dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder es sonst erforderlich erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft (§ 50 b Abs. 1 FGG). Auch das Jugendamt wird durch das Gericht angehört (§ 49 a Abs. 1 Nr. 9 FGG).

Angenommen Birgit beantragt die Übertragung der Alleinsorge auf sich, so hängt die Entscheidung des Gerichts zunächst davon ab, ob Wolfgang der Übertragung zustimmt.

Stimmt nämlich Wolfgang zu, so überträgt das Gericht - vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen - die Alleinsorge auf Birgit, es sei denn daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Stimmt Wolfgang nicht zu, so überträgt das Gericht dann die Alleinsorge auf Birgit, wenn und soweit zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf Birgit dem Wohl von Sören und Sophie am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Müssen getrenntlebende Eltern alles gemeinsam entscheiden?

Steht Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind zu und leben sie nicht getrennt, so müssen sie versuchen sich in allen die elterliche Sorge betreffenden Fragen zu einigen (§ 1627 BGB).

Leben sie getrennt, so müssen sie das nur in den Fragen tun, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB). Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Alleinentscheidungsrecht (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Beispiel 1:

Sabine und Klaus-Dieter leben gemeinsam mit Max. Sie haben Sorgeerklärungen abgegeben. Als Max 10 Jahre alt ist, trennen sie sich. Max lebt bei Sabine und sieht Klaus-Dieter am Wochenende. Max möchte wöchentlich einmal bei dem örtlichen Fußballverein das Training besuchen. Klaus-Dieter meint, Max solle sich ausschließlich auf die Schule konzentrieren und wendet sich dagegen. Wenn überhaupt, sei Tennis die geeignete Sportart für Max. Wer darf entscheiden?

Sabine sagt, das sei eine Entscheidung des täglichen Lebens, so daß sie allein entscheiden darf. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB). Klaus-Dieter meint, wer einmal mit einem Hobby anfange, höre oft so schnell nicht mehr damit auf. Deshalb seien die Auswirkungen der Entscheidung nur schwer abzuändern.

Sabine hat recht. Max kann das Training jederzeit wieder aufgeben. Deshalb sind die Auswirkungen nicht, wie Klaus-Dieter meint, schwer abzuändern. Die Entscheidung, ob ein Kind das eine oder andere Hobby aufnimmt, ist im Leben des Kindes häufig zu treffen.

Beispiel 2:

Max hat die Voraussetzungen für den Wechsel in das Gymnasium gerade noch geschafft. Nach Ansicht von Sabine ist das Gymnasium jedenfalls derzeit noch zu schwierig für ihn. Klaus-Dieter möchte, daß Max in das Gymnasium wechselt. Darf Sabine wieder allein entscheiden?

Die Frage, welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine weichenstellende Entscheidung im Leben des Kindes, die auch nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes hat. Klaus-Dieter darf deshalb mitentscheiden und beide müssen versuchen, sich zu einigen.

Was passiert, wenn sich beide nicht einigen können?

In diesem Fall kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Angelegenheit einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB).

... und wenn die Streitigkeiten kein Ende nehmen?

Dann können Sabine oder Klaus-Dieter jederzeit bei Gericht den Antrag stellen, ihr oder ihm die Alleinsorge zu übertragen. Das Gericht überträgt die Alleinsorge einem Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 BGB). Das gilt auch nach der Scheidung, wenn die Eltern zunächst die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten wollten und deshalb im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt haben.

4. Was sagt das Gesetz zu den Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts?

"Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig" (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Mit dem Begriff der "körperlichen Mißhandlung" übernimmt das Familienrecht einen strafrechtlichen Begriff. Nach § 223 StGB (Körperverletzung) ist die körperliche Mißhandlung verboten. Nunmehr ist klargestellt, daß auch in der Erziehung die körperliche Mißhandlung unzulässig ist.

Dürfen Eltern ihre Kinder schlagen?

Im Strafrecht wird nach allgemeiner Meinung unter einer körperlichen Mißhandlung eine üble, unangemessene Behandlung verstanden, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird. Dieser Mißhandlungsbegriff ermöglicht es, bei der Überprüfung der Unangemessenheit von elterlichen Maßnahmen auch Anlaß und Motive der körperlichen Einwirkung zu berücksichtigen.

Deshalb ist nicht jeder Klaps verboten. Auch wird zu berücksichtigen sein, ob den Eltern in einem Einzelfall einmal "die Hand ausgerutscht ist" oder ob sie gezielt Körperstrafen zur Züchtigung ihrer Kinder einsetzen. Die "ordentliche Tracht Prügel" ist jedenfalls unzulässig.

Damit leistet das Zivilrecht einen wichtigen Beitrag, den Eltern zu verdeutlichen, daß Gewalt kein sinnvolles Mittel der Erziehung ist. Aus pädagogischer Sicht besteht darüber inzwischen weitgehend Einigkeit.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

VI. Fragen zum Umgangsrecht

1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahestehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung und Scheidung seiner Eltern die gewachsenen familiären Beziehungen soweit als möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB) und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Der Umgang kann in der Form von Besuchen, durch Briefe oder durch Telefonate stattfinden.

2. Wer hat ein Umgangsrecht?

Ein Recht auf Umgang haben:

1. das Kind (§ 1684 Abs. 1 BGB),
2. jeder Elternteil (§ 1684 Abs. 1 BGB),
3. die Großeltern des Kindes (§ 1685 Abs. 1 BGB),
4. die Geschwister des Kindes (§ 1685 Abs. 1 BGB),
5. der Ehegatte oder frühere Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind zusammengewohnt hat - Stiefeltern des Kindes - (§ 1685 Abs. 2 BGB), und
6. die Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war - Pflegeeltern des Kindes - (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Weiteren Personen steht ein eigenes Umgangsrecht nicht zu. Zum Wohl des Kindes gehört aber auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen hat, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB). Den Umgang mit diesen Personen haben die Eltern zu ermöglichen und zu fördern.

3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?

Für das Umgangsrecht der verschiedenen Umgangsberechtigten gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

1. Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 BGB). Auch jeder Elternteil hat ohne weiteres ein Recht auf Umgang mit seinem Kind (§ 1684 Abs. 1 BGB). Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen geschiedenen Eltern und Eltern, die nie miteinander verheiratet waren.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB).

2. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern haben nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 1 und 2 BGB).

4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgangs geregelt?

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten (der/die Inhaber der Personensorge und der Umgangsberechtigte) vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Können sie sich nicht einigen, kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes (§ 1697 a BGB).

Beispiel:

Nach der Trennung von Klaus-Dieter und Sabine wohnt Max bei der Mutter. Klaus-Dieter sieht sein Kind jedes zweite Wochenende und an einem weiteren Nachmittag in der Woche. Die Eltern von Sabine und die Eltern von Klaus-Dieter wollen ihren Enkel ebenfalls an jeweils einem Nachmittag pro Woche sehen. Sabine hat grundsätzlich nichts gegen den Umgang von Max mit den Großeltern, weil Max zu beiden Großelternpaaren liebevolle Beziehungen hat. Sie meint aber, ein Nachmittag pro Woche bei jedem Großelternpaar sei zu viel. Eine Einigung kommt daher nicht zustande. Die Großeltern stellen beim Familiengericht Anträge auf Regelung des Umgangsrechts. Was hat das Familiengericht beim Erlass der Entscheidungen zu beachten?

Die Großeltern haben einen Anspruch auf Umgang mit Max, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 1 BGB). Da Max sich mit seinen Großeltern gut versteht, dient die Aufrechterhaltung des Kontakts grundsätzlich seinem Wohl. Das

Gericht hat das Wohl des Kindes aber umfassend zu würdigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Umgang von Max mit seinem Vater von ganz erheblicher Bedeutung ist und daß Max daneben auch Zeit braucht, um seine Freunde zu sehen, seine Hobbies auszuüben, Schulaufgaben zu machen etc. Es ist also denkbar, daß das Gericht den Großeltern zwar ein Recht auf Umgang zuspricht, dieses aber auf einen oder zwei Nachmittage im Monat beschränkt.

5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?

Beispiel:

Nach der Scheidung von Wolfgang und Birgit leben die gemeinsamen Kinder Sören und Sophie bei der Mutter Birgit. Wolfgang und Birgit haben vereinbart, daß Wolfgang die Kinder an jedem zweiten Wochenende abholt und etwas mit ihnen unternimmt. Die fünfjährige Sophie ist zwar im Prinzip gern bei ihrem Vater. Sie merkt aber, daß ihre Mutter immer traurig wird, wenn der Vater sie abholt und wenn sie der Mutter von den Besuchen beim Vater erzählt. Deshalb erklärt sie, sie wolle den Vater nicht mehr sehen. Entfällt das Recht von Wolfgang auf Umgang mit seiner Tochter Sophie, wenn Sophie den Umgang ablehnt?

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind sich gegen den Umgang ausspricht.

Bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangsrechts sind der Wille des Kindes im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses und das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gegeneinander abzuwägen. Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen.

Insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen, abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, ist es grundsätzlich die Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen.

Im vorliegenden Fall gehört es also zu Birgits Aufgabe, Sophie zu ermutigen, den Vater zu besuchen, und sie zu fragen, warum sie den Vater nicht besuchen möchte. Erzählt Sophie der Mutter dann, warum sie den Vater nicht sehen will, kann die Mutter versuchen, sie zu beruhigen. Sie kann Sophie z. B. sagen, daß sie zwar traurig ist, dies sei aber normal, und daß sie sich trotzdem freue, wenn Sophie sich mit ihrem Vater gut versteht.

6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?

Beispiel:

Seit der Scheidung von Wolfgang und Birgit sind drei Jahre vergangen. Birgit hat inzwischen einen neuen Lebenspartner, mit dem sich Sören und Sophie sehr gut verstehen. Birgit meint, der Kontakt der Kinder zu Wolfgang sei nun überflüssig. Die mit Wolfgang getroffene Umgangsvereinbarung hält sie nicht ein. Wenn Wolfgang am Wochenende kommt, um die Kinder abzuholen, sind Birgit und die Kinder verreist. Was kann Wolfgang tun?

Schon nach bisherigem Recht gibt es folgende Möglichkeiten:

Einerseits kann sich der betroffene Elternteil an das Jugendamt wenden und sich dort beraten lassen. Das Jugendamt kann zwischen den Eltern vermitteln und darauf hinwirken, daß eine zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über den Umgang eingehalten wird (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 SGB VIII).

Andererseits besteht die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts zu stellen. Das Familiengericht wird ebenfalls auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken (§ 52 Abs. 1 Satz 1 FGG), indem es den Eltern erläutert, welche Bedeutung der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Familiengericht eine Entscheidung über den Umgang treffen. Diese Entscheidung kann auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 33 FGG).

Zusätzlich zu den schon bisher gegebenen Möglichkeiten gibt es nunmehr ein besonderes gerichtliches Vermittlungsverfahren (§ 52 a FGG) über den Umgang. Das Gericht kann die Eltern zu einem Vermittlungstermin laden, wenn ein Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang vereitelt oder erschwert. In diesem Verfahren weist das Gericht hin auf die Möglichkeit der Vollstreckung des Umgangsrechts und für den Fall, daß das Kindeswohl gefährdet ist, auf die Möglichkeit, die Sorge des Elternteils, der den Umgang vereitelt, einzuschränken oder zu entziehen.

Das neu eingeführte eigene Umgangsrecht des Kindes (s. o.) entfaltet ebenfalls Signalwirkung für den Elternteil, der den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindern will. Diesem Elternteil wird damit deutlich vor Augen geführt, daß er nicht lediglich das Recht des anderen Elternteils, sondern vielmehr auch das Recht des Kindes vereitelt und damit grundsätzlich nicht im Interesse seines Kindes handelt.

7. Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

Beispiel:

Wolfgang hat das vereinbarte Umgangswochenende mit seinen Kindern Sören und Sophie mehrfach abgesagt. Als die Kinder an einem Samstag wieder einmal vergeblich darauf warten, daß ihr Vater sie abholt, überlegt sich der 12jährige Sören, was er tun kann.

Sören hat ein Recht auf Umgang mit seinem Vater (s.o.). Das Gesetz bestimmt darüber hinaus, daß jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet (§ 1684 Abs. 1 BGB) ist. Wolfgang hat also eine Pflicht zum Umgang mit Sören und Sophie.

Diese gesetzliche Pflicht zum Umgang soll Eltern darauf hinweisen, daß der Umgang mit ihnen für das Wohl und die Entwicklung des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Es soll verhindert werden, daß Eltern aus Unwissenheit über die Bedeutung des Umgangs für das Kind diesen nicht wahrnehmen.

Sören kann sich mit dem Wunsch, seinen Vater zu sehen, an das Jugendamt wenden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII). Das Jugendamt wird ihn beraten und ihn darin unterstützen, seinen Vater regelmäßig zu sehen. Das Jugendamt wird dabei mit Sörens Vater Kontakt aufnehmen und diesem erklären, wie wichtig für Sören und seine Entwicklung die Beziehung zum Vater ist.

Sören kann auch beim Familiengericht den Antrag stellen, über den Umfang seines Umgangsrechts mit dem Vater zu entscheiden. Hierbei wird Sören vertreten. Der Richter oder die Richterin werden Sörens Vater ebenfalls darauf hinweisen, welche Bedeutung der Umgang hat. Wenn eine Einigung zwischen Sören und seinem Vater nicht zustandekommt, wird das Gericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

VII. Fragen zum Namensrecht

1. Was hat sich im Namensrecht geändert?

Das seit 1994 geltende Familiennamensrecht ist in seinen Grundzügen erhalten geblieben. Allerdings knüpfen die namensrechtlichen Regelungen nicht mehr an eheliche oder nichteheliche Abstammung des Kindes an; Berücksichtigung findet dagegen die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge auch bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind.

2. Ein Kind kommt - welchen Namen bekommt es?

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen (§ 1616 BGB).

Führen die Eltern im Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617 Abs.1 BGB). Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile (§ 1617 Abs. 2 BGB). Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils (§ 1617 a Abs. 1 BGB). Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden (§ 1617 a Abs. 2 BGB).

Begründen die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen (§ 1617 b Abs. 1 BGB).

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

VIII. Weiter Neuregelungen im gerichtlichen Verfahren

1. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen?

Schon bisher gab es eine ganze Palette solcher Vorkehrungen. In dem gerichtlichen Verfahren über die elterliche Sorge galt schon immer der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG), d. h. das Gericht hat von sich aus, ohne an das Vorbringen der Parteien gebunden zu sein, den Sachverhalt aufzuklären. Das Kind wie auch das Jugendamt waren schon bisher stets anzuhören (§§ 50 b Abs. 1 und 2, 49 a Abs. 1 FGG).

Über das, was schon bisher galt, hinaus besteht nunmehr für das Gericht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Kind besonders schutzbedürftig ist, einen Verfahrenspfleger - "Anwalt des Kindes" - zu bestellen (§ 50 FGG). Auf diese Weise wird bei vorhandenen schwerwiegenden Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kind sichergestellt, daß die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird. Als Verfahrenspfleger kommen keineswegs nur Rechtsanwälte in Betracht, sondern entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles beispielsweise auch Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kinderpsychologen, ehrenamtliche Personen aus dem Bereich der Jugendarbeit sowie unter Umständen Verwandte.

2. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten?

Während bisher zum Teil das Familiengericht zuständig war, zum Teil das Vormundschaftsgericht und zu einem weiteren Teil die Zivilabteilung des Amtsgerichts, sieht das neue Recht die einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts vor. Das gilt nicht nur für die Bereiche des Kindschaftsrechts, die durch das Gesetz reformiert worden sind, sondern beispielsweise auch bereits für unterhaltsrechtliche Streitigkeiten. Es wird damit die für die Betroffenen bestehende Unübersichtlichkeit beseitigt; zugleich werden auch insoweit gleiche Bedingungen für eheliche und nichteheliche Kinder geschaffen.

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)]

IX. "Altfälle"

1. Was ist mit den nachehelich geborenen Kindern, die nach altem Recht als Kinder des früheren Ehemannes der Mutter galten?

Beispiel:

Die Ehe von Jürgen und Sabine wurde nach dreijähriger Trennungszeit im Dezember 1996 geschieden. Im Januar 1997 wurde Sabine Mutter eines Jungen Max. Wer ist der Vater von Max?

Für ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind richtet sich die Vaterschaft nach den bisherigen Vorschriften (Artikel 224 § 1 Abs. 1 EGBGB). Im Unterschied zu der Neuregelung gilt danach ein innerhalb von 302 Tagen nach Scheidung der Ehe geborenes Kind als Kind des früheren Ehemannes. Demnach ist Jürgen Vater von Max. Er hat ebenso wie Max und Sabine die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten.

Die Neuregelung führt also in keinem Fall dazu, daß ein bestehendes Verwandtschaftsverhältnis aufgelöst wird.

Für diejenigen Kinder, die nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags vor dem 1. Juli 1998 geboren wurden, ist jedoch vorgesehen, daß sie auf vereinfachte Weise einem anderen Mann zugeordnet werden können, wenn die Rechtskraft der Scheidung noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt (Artikel 224 § 1 Abs. 3 EGBGB).

2. Werden die früheren Entscheidungen der Gerichte zur elterlichen Sorge wieder neu aufgerollt?

Nein! Wie schon nach bisherigem Recht, kommt eine Änderung von Entscheidungen zur elterlichen Sorge nur aus triftigen, das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen in Betracht (§ 1696 Abs. 1 BGB).

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück](#)]

Anhang:

Die wichtigsten Regelungen im Bereich der elterlichen Sorge

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Viertes Buch. Fünfter Titel Elterliche Sorge

§ 1626

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626 b

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach §

1696 Abs. 1 geändert wurde.

§ 1626 c

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626 b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

§ 1626 d

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87 c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.

§ 1626 e

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.

§ 1627

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629

(1) Die elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1630

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

...

§ 1666

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1667

(1) Das Familiengericht kann anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Das Familiengericht kann anordnen, daß das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und daß zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Familiengericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Familiengericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Familiengerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, daß die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.

(4) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlaßt hat.

§ 1671

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

§ 1672

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

...

§ 1680

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.

...

§ 1682

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr alleine bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.

...

§ 1684

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in

Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687 a

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 entsprechend.

§ 1688

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1693

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1696

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 1697 a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

...

Aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 50

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder

3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

(5) [in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung] Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67 Abs. 3.

...

§ 52

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie

möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

§ 52 a

(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine

nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

Aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

§ 17

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Zurück



Bundesministerium der Justiz

Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück](#)]

Anhang 2:

Weitere Broschüren des Bundesministeriums der Justiz aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts

Ehe- und Familienrecht

Schwerpunkt der Broschüre ist das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht ohne die Fragen zur elterlichen Sorge. Das Scheidungsfolgenrecht beinhaltet Fragen des Unterhalts nach der Scheidung, des Zugewinn- und des Versorgungsausgleichs, der Auseinandersetzung um Ehwohnung und Hausrat sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen vor dem Familiengericht. Bei den Fragen des Kindesunterhalts sind auch die Neuregelungen des Kindesunterhaltsgesetzes (in Kraft seit 1. Juli 1998) berücksichtigt.

Gemeinsam leben ohne Trauschein

Gegenstand der Broschüre sind die wichtigsten Rechtsfragen für Partner, die ohne Trauschein zusammenleben. Im Bereich des Familien- und Erbrechts werden Fragen der elterlichen Sorge bei gemeinsamen Kindern erörtert.

(derzeit vergriffen)

Das Betreuungsrecht

Eine Information über die Grundzüge des Betreuungsgesetzes.)

Internationales Privatrecht

Die Broschüre gibt den Rechtsstand nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Eheschließungsrechtsgesetzes am 1. Juli 1998 wieder. Sie enthält einführende Hinweise zu Rechtsfällen mit Auslandsberührung besonders zum internationalen Ehe- und Familienrecht.

(derzeit vergriffen)

Erben und Vererben

In der Broschüre werden die wichtigsten Regelungen des Erbrechts anhand von Beispielfällen erörtert. Umfassend berücksichtigt ist dabei auch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Erbrechtsgleichstellungsgesetz.

(derzeit vergriffen)

Die neue Beistandschaft (Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Gegenstand der Broschüre sind die am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Änderung durch das Beistandschaftsgesetz. Die Broschüre informiert über die Hilfen des Jugendamtes, auf die alle Mütter und Väter Anspruch haben, wenn sie für ein Kind allein sorgen.

Hinweise:

Sie können die Broschüren des Bundesministeriums der Justiz online bestellen, wenn Sie bei der ersten Übersicht der Internet-Seiten des Bundesministeriums der Justiz die Rubrik "[Broschüren](#)" anklicken.

Die Internet-Adresse des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lautet "www.bmfsfj.de".

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[..zurück](#) | [Homepage](#)]

INHALTSVERZEICHNIS

I. WAS IST EIGENTLICH KINDSCHAFTSRECHT?

II. WAS HAT SICH DURCH DIE REFORM DES KINDSCHAFTSRECHTS GEÄNDERT?

III. WESHALB IST DAS KINDSCHAFTSRECHT REFORMIERT WORDEN?

IV. FRAGEN ZUM ABSTAMMUNGSRECHT

1. Wer ist Mutter eines Kindes?
2. Wer ist Vater eines Kindes?
3. Wer ist Vater eines Kindes, das kurz nach der Scheidung geboren wird?
4. Wer ist Vater eines Kindes, das kurz vor der Scheidung geboren wird?
5. Wer kann die Vaterschaft anfechten?
6. In welcher Frist muß die Vaterschaft angefochten werden?

V. FRAGEN ZUM RECHT DER ELTERLICHEN SORGE

1. Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?
2. Was ist, wenn ein Elternteil stirbt?
3. Was passiert, wenn Eltern sich trennen?
4. Was sagt das Gesetz zu den Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts?

VI. FRAGEN ZUM UMGANGSRECHT

1. Wozu ist das Umgangsrecht da und was fällt darunter?
2. Wer hat ein Umgangsrecht?
3. Unter welchen Voraussetzungen besteht das Umgangsrecht?
4. Wie wird die Ausgestaltung des Umgang nicht will?
5. Was passiert, wenn das Kind den Umgang nicht will?
6. Was passiert, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang verhindern will?
7. Was passiert, wenn der andere Elternteil sein Kind nicht mehr sehen will?

VII. FRAGEN ZUM NAMENSRECHT

1. Was hat sich im Namensrecht geändert?
2. Ein Kind kommt - welchen Namen bekommt es?

VIII. WEITERE NEUREGELUNGEN IM GERICHTLICHEN VERFAHREN

1. Welche Vorkehrungen gibt es, um den Interessen von Kindern im gerichtlichen Verfahren mehr Geltung zu verschaffen?
2. Welches Gericht entscheidet über kindschaftsrechtliche Angelegenheiten?

IX. "ALTFÄLLE"

1. Was ist mit den nachehelich geborenen Kindern, die nach altem Recht als Kinder des früheren Ehemannes der Mutter galten?
 2. Werden die früheren Entscheidungen der Gerichte zur elterlichen Sorge wieder neu aufgerollt?
-

Zurück



Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten

[[zurück](#)]

Vorwort

Am 1. Juli 1998 sind die Neuregelungen des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts in Kraft getreten.

Die Bedeutung der Reform besteht vor allem in der Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Das Gesetz beschränkt sich nicht mehr darauf, die Stellung der nichtehelichen Kinder derjenigen der ehelichen Kinder anzunähern. Vielmehr werden - wie im Grundgesetz vorgegeben - möglichst gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder geschaffen.

Die Reform betrifft - abgesehen vom Kindesunterhalt, dessen Neuregelung Gegenstand eines eigenen Gesetzes ist - alle Bereiche des Kindschaftsrechts: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, den Unterhalt der Mutter, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet ist, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, und das mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

Der nach umfangreichen Vorarbeiten im Bundesministerium der Justiz erarbeitete Regierungsentwurf ist im Gesetzgebungsverfahren intensiv beraten worden. Bestimmend war das Bemühen, zum Wohle von Kindern und Eltern einen möglichst breiten Konsens zu finden. Dies ist gelungen. In den parlamentarischen Beratungen hat das Gesetz eine breite Zustimmung erfahren.

Bei den Beratungen stand vor allem die elterliche Sorge nach Scheidung von Eltern und die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Mittelpunkt. Die Frage, ob es eine gemeinsame Sorge sowohl für Kinder geschiedener Eltern als auch für Kinder von nicht verheirateten Eltern geben soll, hat das Bundesverfassungsgericht längst beantwortet. Schon 1982 hat das Bundesverfassungsgericht die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern zugelassen. Neun Jahre später, also 1991, hat das Gericht den Bundesgesetzgeber beauftragt, die Voraussetzungen für eine gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu schaffen. Dieser Auftrag wird durch das verabschiedete Gesetz erfüllt.

Mit dieser Broschüre soll ein erster Überblick über die wichtigsten Neuregelungen des Kindschaftsrechts gegeben werden.

Die neue Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Kindschaftsrecht weiter zu entwickeln. Die ausdrückliche Ächtung von Gewalt als Erziehungsmittel, das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, das Umgangsrecht des Kindes, die klare Abgrenzung von Reichweite und Umfang der Alltagssorge, die Notwendigkeit einer einvernehmlichen Sorgevereinbarung und schließlich die rechtlichen Erfordernisse sozialer Elternschaft sollen festgeschrieben werden.

[Zurück](#)

DAS NEUE KINDSCHAFTS- RECHT

FRAGEN UND ANTWORTEN

**zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge,
zum Umgangsrecht, zum Namensrecht
und zu den Neuregelungen im gerichtlichen Verfahren**

Das neue Kindschaftsrecht

Fragen und Antworten